



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

EINGEGANGEN AM 06. MRZ. 2018

23. Februar 2018

Seite 1 von 5

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
-Länderkommission-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Bericht über den Besuch der Polizeiinspektion Solingen und des Polizeipräsidiums Wuppertal

Ihr Schreiben vom 15.9.2017, hier eingegangen am 28.12.2017, Ihr Zeichen 232-NW/1/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Besuchsbericht habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) vom Polizeipräsidium (PP) Wuppertal berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts nehme ich zu Ihren Empfehlungen wie folgt Stellung:

C I Fixierungen

Die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Durchführung von Fixierungen sind in § 27 der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums - 43.57.01.08) geregelt. Im Zentralen Polizeigewahrsam Wuppertal wurden gemäß Bezugsbericht und fortlaufender Dokumentation in den vergangenen zwei Jahren keine Fixierungen durchgeführt. In der Polizeiinspektion Solingen werden erforderliche Fixierungen, wie in allen Polizeibehörden, detailliert in den entsprechenden schriftlichen Vorgängen dokumentiert und begründet. Darüber hinaus werden im Gewahrsamsbuch der Polizeiinspektion Solingen alle Einlieferungsanzeigen chronologisch geheftet, auf denen im Abschnitt „Sonstige Vermerke“ besondere Unterbringungsmodalitäten wie z.B. erforderliche Fixierungen eingetragen werden.

Für eine noch schnellere Recherchefähigkeit wurde die elektronische Dokumentation in der Belegungsliste um Fixierung und Videoüberwachung erweitert.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Bezüglich alternativer Fesselungssysteme verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 2.12.2016 (gleiches Az.).

C II Bauliche Gegebenheiten

Das historische Gebäude des PP Wuppertal wird seit 2014 umfassend saniert. Die Sanierung des Zentralen Polizeigewahrsams kann nach jetzigem Planungsstand frühestens im vierten Quartal 2018 beginnen und soll circa ein bis eineinhalb Jahre in Anspruch nehmen. Für den Zeitraum der Bauphase wird das Gewahrsam ausgelagert. Veränderungen in der Grundstruktur des Gebäudes (5 Etagen) sind schon in Abhängigkeit zum Denkmalschutz nicht umsetzbar. Die erkannten Gefahrpotenziale und Anregungen der Länderkommission wurden an die zuständige Projektgruppe weitergegeben, um eine erhöhte Sicherheit bei der Abwicklung des polizeilichen Gewahrsamsbetriebs zu erlangen.

Das PP Wuppertal hat bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Es wird im Rahmen der anstehenden Gewahrsamsmodernisierung weitere Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter umsetzen. Teilweise können baulich empfohlene Veränderungen des Zentralen Polizeigewahrsams auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (u.a. Denkmalschutz) nicht umgesetzt werden.

C III Verpixelung der Videoüberwachung

In § 37 Absatz 3 Satz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen PolG NRW hat der Gesetzgeber die Videoüberwachung in Gewahrsam befindlicher Personen geregelt und diese mit engen Voraussetzungen (Ausnahmefall und der Erforderlichkeit zum Schutz der Person) verknüpft. Die Überwachung der Person mittels Bild- und Tonübertragung dient nicht dem Selbstzweck polizeilichen Handelns, sondern ermöglicht im Ausnahmefall das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit der in Gewahrsam befindlichen Person zu gewährleisten. Die Intimsphäre ist ein hohes Rechtsgut, das auch in einer solchen Ausnahmesituation im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten beachtet und geschützt werden muss. Technische, bauliche und personelle Gegebenheiten werden jedoch regelmäßig an Grenzbereiche dieser Rechtsgüterabwägung stoßen. Die Anregung der Länderkommission das übertragene Live-Bild zu verpixeln, ist mit den aktuell beim PP Wuppertal verbauten Kamerasystemen nicht möglich. Hier bleibt zu prüfen, inwieweit eine technische Möglichkeit im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Zentralen Polizeigewahrsams geschaffen und finanziert werden kann. Die grobe Verpixelung des gesamten Toilettenbereichs ist nicht ratsam, da gerade die Suizid- oder Verletzungsgefahr der schutz-



würdigen Person dann in diesem Bereich nicht mehr eingeschätzt werden kann.

Seite 3 von 5

Für die Gewahrsame beim PP Wuppertal konnte inzwischen eine Piktogramm-Schablone angeschafft werden, so dass zeitnah ein entsprechender Hinweis auf die Videoüberwachung an die Zellenwand mit Farbe aufgetragen wird.

Das Zentrale Polizeigewahrsam Wuppertal verfügt im Wachbereich über fünf Polizeivollzugsbeamtinnen und zwölf Polizeivollzugsbeamte. Aufgrund von Abwesenheitszeiten kann es nicht in jeder Dienstschicht gewährleistet werden, dass eine Polizeivollzugsbeamtin Dienst verrichtet. Im Bedarfsfall wird jedoch um Unterstützung über die Polizeiwache Barmen, die sich ebenfalls im Gebäude des Präsidiums befindet, ersucht. In der Polizeiinspektion Solingen wird der Gewahrsamsdienst vom Wachdienstführer der diensthabenden Dienstgruppe koordiniert, so dass es hier nur in absoluten Ausnahmefällen zu derartigen Engpässen kommen kann. Der Hinweis „nach Möglichkeit sollten weibliche als auch männliche Bedienstete je Schicht Dienst versehen“ wird in den ergänzenden Dienstanweisungen für die Gewahrsame beim PP Wuppertal aufgenommen.

C IV Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs

Ein „Gewahrsamsbuch“ ist nach der Polizeigewahrsamsordnung nicht vorgesehen. Gemäß § 3 der Polizeigewahrsamsordnung ist über Verwahrte als Nachweis die Einlieferungsanzeige zu führen. Sowohl beim Zentralen Polizeigewahrsam als auch in der Polizeiinspektion Solingen wird ein lückenloser Nachweis über den gesamten Aufenthaltszeitraum der eingelieferten Person dokumentiert. In Solingen wird der Gewahrsamsdienst als „Zugleichaufgabe“ des Wachdienstes durchgeführt. Grundsätzlich fertigen die einliefernden Beamten/Beamtinnen den schriftlichen Vorgang zur jeweiligen freiheitsentziehenden Maßnahme einschließlich der Einlieferungsanzeige. Auf einem Zusatzblatt werden handschriftlich alle den Verfahrensvorschriften entsprechenden Vermerke eingetragen und ergänzend die Belegungsliste ausgefüllt. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Informationsweitergabe an die übernehmenden bzw. kontrollierenden Beamtinnen und Beamten werden Einlieferungsanzeige sowie Zusatzblatt an die Zellentür geheftet. Um Fehlerquellen zu minimieren, werden die Vorgänge vom Wachdienstführer, vom Dienstgruppenleiter und der Führungsstelle überprüft. Im Zentralen Polizeigewahrsam wird dieser Kontrollmechanismus durch den



Leiter Polizeigewahrsam oder dessen Vertreter im Amt wahrgenommen. Auf Vorschlag der Länderkommission wird das Formblatt insbesondere im Hinblick auf Belehrungen (auch nachträgliche Belehrungen) angepasst.

C V Ausstattung der Gewahrsamsräume

Entgegen der Aussage zur Beleuchtung und der damit verbundenen Empfehlung sind sämtliche Gewahrsamsräume des Polizeigewahrsams Wuppertal neben der konstanten Beleuchtung mit dimmbarer Beleuchtung ausgestattet.

Die Flure des Gewahrsams in Solingen sind mit sichtbaren Rauchmeldern ausgestattet. In den Zellen gibt es eine Absauganlage, die analog wie ein Rauchmelder funktioniert. Dieser Brandalarm läuft sofort beim Wachhabenden der Polizeiinspektion Solingen auf.

C VI Arzt

Die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt richtet sich u.a. nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Polizeigewahrsamsordnung i.V.m. der ergänzenden Dienstanweisung des PP Wuppertal vom 27.5.2015, Az. -57.01.08 -. Grundsätzlich erhält jede in Gewahrsam genommene Person auf Wunsch die Möglichkeit, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des PP Wuppertal werden jährlich über die Polizeigewahrsamsordnung und die ergänzende Dienstanweisung belehrt. Der tägliche Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen verlangt von allen Beamtinnen und Beamten ein hohes Maß an Verantwortung für deren Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus diesem Grund erfolgt seitens der Verantwortlichen auch keine eigenständige Bewertung, ob ärztliche Hilfe tatsächlich notwendig oder der Wunsch danach nur provokativ ist. Diese Aspekte würden in Besprechungen mit der Führungsebene eingehend thematisiert und bis in die Organisationseinheiten transportiert.

C VII Personal

Eine Inhaftierung eines an Klaustrophobie leidenden Menschen ist hier bislang nicht registriert worden. Da Klaustrophobie einen krankhaften Zustand beschreibt, würde eine solche Einlieferung gemäß der Vorschriften zur Gewahrsamsfähigkeit nur unter Hinzuziehung eines Arztes erfolgen.

Die zitierte und unbedachte Äußerung eines Beamten entspricht nicht der Philosophie der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbe-



amten des PP Wuppertal. Vielmehr wird beim PP Wuppertal Wert auf den respekt- und vertrauensvollen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern gelegt. Professionelles und diszipliniertes Handeln sind Bausteine des behördlichen Leitbildes, das für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Orientierung und Verpflichtung zugleich ist. Seitens der Leitung der Polizeiinspektion Solingen wurde mit dem Beamten ein erörterndes Gespräch geführt. Ergänzend merke ich an, dass in den Jahren 2016/2017 insgesamt 2385 Personen in das Gewahrsam in Solingen verbracht wurden, jedoch ist in keinem der Fälle ein Beschwerdesachverhalt bekannt geworden.

D I Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Die ergänzenden Dienstanweisungen für die Gewahrsame beim PP Wuppertal werden hinsichtlich des Betretens der Gewahrsamsräume um den Passus „*Jedes Aufsuchen einer Insassin/eines Insassen ist mit vorherigem Klopfen anzukündigen*“ erweitert.

D II Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Das empfohlene Anzeigen der aktivierten Videoüberwachung zur besseren Erkennbarkeit durch rotes Licht oder andere optische Signale ist generell technisch umsetzbar. Die Umsetzung wird beim PP Wuppertal im Rahmen der Renovierungsmaßnahmen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag